

Per E-Mail

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

E-Mail: BK7.KAPplus@BNetzA.de

[REDACTED]
[REDACTED]
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
[REDACTED]
F +49 211 54061-111
[REDACTED]@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
90021-19

Datum
4. Juli 2019

BK7-19-037

Enthält keine personenbezogenen Angaben

In dem **Verwaltungsverfahren**

der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

– Bundesnetzagentur –

wegen des Verfahrens „KAP +“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet
nehmen wir namens und im Auftrag

der **Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter “A”, Sankt Petersburg 191023, Russland,**

– Stellungnehmende –

im Rahmen der **ersten Konsultation** wie folgt Stellung:

Die Beschlusskammer 7 hat am 23. Mai 2019 das Verfahren „KAP+“ zur Änderung des Beschlusses vom 20. September 2013 (Az. BK7-13-019) und zur Entscheidung über die Anwendung eines Überbuchungssystems nach Ziff. 2.2.2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ eingeleitet. Mit

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009, S. 36 ff.

dem Verfahren „KAP+“ sollen die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Angebots fester Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet werden, der Bundesnetzagentur bis zum 16. September 2019 ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem- und Rückkaufsystems vorzulegen und dieses nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur anzuwenden:

Mit Beschluss vom 20. September 2013 hatte die Bundesnetzagentur die Umsetzung eines Überbuchungssystem- und Rückkaufsystems zunächst abgelehnt. Zwischenzeitlich seien jedoch – so die Ausführungen der Bundesnetzagentur – Änderungen der Sach- und Rechtslage eingetreten, die eine Neubewertung der Angelegenheit erforderlich machten. Zu den insoweit relevanten Änderungen zähle neben der Entwicklung der physischen Fernleitungsinfrastruktur insbesondere die von den Fernleitungsnetzbetreibern nach den Vorgaben der im Jahr 2017 novellierte Gasnetzzugangsverordnung bis spätestens zum 1. April 2022² zu verwirklichende Zusammenlegung der beiden derzeitigen Marktgebiete GASPOOL Balancing Services („GASPOOL“) und NetConnect Germany („NCG“). Die Marktgebietszusammenlegung werde erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung und das Angebot fester Kapazitäten und den damit verbundenen Netzzugang haben. Der Umstand, dass die bisher in den beiden Marktgebieten als Einspeise-FZK angebotenen Kapazitäten aufgrund der geringen technischen Austauschleistung zwischen den heutigen Marktgebieten durch das bestehende physische Netz nach der Marktgebietszusammenlegung nicht abgesichert werden könnten, führe voraussichtlich zu einer erheblichen Reduzierung der verfügbaren festen Kapazitäten. Daher sollten nach der Vorstellung der Fernleitungsnetzbetreiber marktbasierende Instrumente zum Einsatz kommen, um die von ihnen gewünschte Kapazitätshöhe dauerhaft abzusichern.³ Die Einführung entsprechender marktbasierter Instrumente sei nach Auffassung der Bundesnetzagentur aber rechtlich nicht ohne weiteres möglich: Zum einen fehle es an der nach § 9 Abs. 3 GasNZV erforderlichen detaillierten Bedarfsprognose für FZK in einem dann deutschlandweiten Marktgebiet. Zum anderen sei auch die Wahl der konkret genannten Instrumente problematisch, weil diese nach der Vorstellung der Fernleitungsnetzbetreiber – entgegen der gesetzlichen Systematik des § 9 Abs. 3 GasNZV und des dort verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnisses – dauerhaft und zeitlich unbefristet zum Einsatz kommen sollen. Erwägenswert sei daher die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems, um das Angebot zusätzlicher Kapazitäten auf verbindlicher Basis zu ermöglichen.

Die Stellungnehmende ist eine zum Gazprom-Konzern gehörende, nach russischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Sankt Petersburg, Russland, und liefert in großem Umfang russisches Erdgas für den deutschen Markt und die Märkte angrenzender Staaten. So hat sie beispielsweise im Jahr 2018 etwa 58,8 Milliarden m³ Gas (20 °C) aus Russland

² Aufgrund der damit verbundenen operativen Vorteile haben sich die Fernleitungsnetzbetreiber mit der Bundesnetzagentur zwischenzeitlich auf den 1. Oktober 2021 als Startzeitpunkt für das neue deutschlandweite Marktgebiet verständigt.

³ Vgl. im Einzelnen die im Rahmen des Marktdialogs zur Marktgebietskooperation unterbreiteten ersten Vorschläge zur Marktgebietszusammenlegung, insbesondere zum anvisierten Kapazitätsmodell, Präsentation der Fernleitungsnetzbetreiber vom 6. Februar 2019.

nach Deutschland exportiert und damit mehr als die Hälfte des deutschen Gasbedarfs gedeckt bzw. etwa ein Drittel des deutschen Gasimports. Die Stellungnehmende bucht für ihre Transportzwecke in und durch Deutschland in großem Umfang Kapazitätsprodukte bei deutschen Fernleitungsnetzbetreibern, insbesondere auch feste Ein- und Ausspeisekapazitäten in den beiden Marktgebieten GASPOOL und NCG. Sie steht nicht nur in langfristigen Lieferbeziehungen zu ihren Kunden in Deutschland und anderen europäischen Staaten, sondern hat zur Erfüllung ihrer Lieferpflichten auch in erheblichem Umfang langfristige Kapazitätsbuchungen bei deutschen Fernleitungsnetzbetreibern vorgenommen. Veränderungen oder gar Reduzierungen der Höhe und/oder Qualität der derzeitigen Transportkapazitäten und Kapazitätsprodukte im deutschen Gasnetz würden die Stellungnehmende daher erheblich betreffen.

Vor diesem Hintergrund hält die Stellungnehmende in der ersten Konsultation zum Verfahren „KAP+“ folgende Anmerkungen für angezeigt:

I. Verfahren BK7-13-019

Die im Jahr 2013 von der Bundesnetzagentur getroffene Entscheidung, dass von den Fernleitungsnetzbetreibern ursprünglich vorgeschlagene Überbuchungssystem nicht einzuführen, basierte maßgeblich auf der Überlegung, dass ein solches System nicht erforderlich sei, wenn an einem Kopplungspunkt bereits ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche Day-ahead-Kapazität angewendet werde. Mit der Renominierungsbeschränkung existierte ein solcher Mechanismus, der für sämtlichen Kopplungspunkten zum Tragen komme und geeignet sei, vertragliche Engpässe aufzulösen. An diesem Umstand (Anwendung der Renominierungsbeschränkung) hat sich bis heute nichts geändert. Sollte nunmehr ein Überbuchungs- und Rückkaufverfahren eingeführt werden, würde also – neben der Renominierungsbeschränkung – ein zweiter relevanter Mechanismus Geltung beanspruchen. Wie das Verhältnis dieser beiden Instrumente zueinander ausgestaltet sein soll, ist bisher unklar. Die Stellungnehmende hält es für wesentlich, diesen Punkt im weiteren Prozess sorgfältig zu analysieren, um hier eine sachgerechte Lösung zu finden.

II. Änderung der Sach- und Rechtslage

Die Stellungnehmende stimmt mit der Bundesnetzagentur überein, dass die anstehende Zusammenlegung der Marktgebiete erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung und das Angebot von Transportkapazitäten, insbesondere der feste Einspeisekapazitäten, haben wird. Nach den Berechnungen der Fernleitungsnetzbetreiber würden sich der Umfang der FZK auf der EinspeiseSeite – sollten keine weiteren Maßnahmen getroffen werden – um 78% reduzieren. Eine solch drastische Reduzierung der festen Einspeisekapazitäten hätte erhebliche negative

Auswirkungen auf den deutschen und (angesichts der Transitbedeutung des deutschen Gasnetzes) auch den europäischen Gasmarkt und Liefere der regulatorischen Zielsetzung der Marktgebietszusammenlegung nach Auffassung der Stellungnehmenden damit gerade zuwider:

Ein Wegfall von etwa drei Vierteln der bisher zur Verfügung stehenden festen Einspeisekapazitäten würde Deutschlands Position als Gashandelsplatz und Transitland im europäischen Wettbewerb maßgeblich schwächen und die Erfüllung langfristiger Lieferverträge nach Einschätzung der Stellungnehmenden erheblich gefährden. Dies hätte negative Folgen für die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsintensität in Deutschland und würde sich negativ auf die Angebotsvielfalt und letztlich auch die Kostenbelastung der deutschen Endkunden auswirken. Diese Auswirkungen gilt es nach Auffassung der Stellungnehmenden im Interesse sämtlicher Marktakteure und der Allgemeinheit zwingend zu vermeiden:

- Mit Blick auf die angestrebte Stärkung des Gasmarktes müssen die gegenwärtig verfügbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten auch nach einer Zusammenlegung der Marktgebiete vollumfänglich erhalten bleiben. Die Zusammenlegung der Marktgebiete darf insoweit die Funktionsfähigkeit des Gasmarktes, dessen Bedeutung für die Versorgungssicherheit im Zuge der Energiewende weiter zunimmt, nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie Volumen und/oder Qualität der angebotenen Transportkapazitäten reduziert. Dies gilt insbesondere für die gegenwärtig verfügbaren festen Transportkapazitäten.
- Die Marktgebietszusammenlegung darf insbesondere nicht dazu führen, dass Gaslieferanten wie die Stellungnehmende bestehende – teils langfristige – Lieferverpflichtungen in Deutschland und auf benachbarten Gasmärkten nicht mehr erfüllen können. Andernfalls drohten Nachteile auch für Versorger und Verbraucher. Aus diesem Grund müssen in jedem Fall bereits langfristig gebuchte Kapazitäten auch bei Zusammenlegung der Marktgebiete vollumfänglich erhalten bleiben.

Die Stellungnehmende begrüßt daher die Bestrebungen der Bundesnetzagentur, die Voraussetzungen für das Angebot zusätzlicher, über die technische Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes hinausgehender Kapazitäten zu schaffen, um auch im dann deutschlandweiten Marktgebiet ein angemessenes Kapazitätsvolumen sicherzustellen. Dabei nimmt die Stellungnehmende zur Kenntnis, dass die Bundesnetzagentur einem unmittelbaren Rückgriff auf die von den Fernleitungsnetzbetreibern zur Kapazitätserhöhung bzw. zum Engpassabbau vorgeschlagenen marktbasierenden Instrumente derzeit ablehnt. Soweit die Bundesnetzagentur dies unter anderem damit begründet, dass es an einer nach § 9 Abs. 3 GasNZV erforderlichen detaillierten Bedarfsprognose für feste Kapazitäten in einem deutschlandweiten Marktgebiet fehlt, gibt die Stellungnehmende allerdings Folgendes zu bedenken:

Eine präzise Ermittlung des künftigen Kapazitätsbedarfs erfordert komplexe Überlegungen und die Berücksichtigung zahlreicher Faktoren, die über die Betrachtung historischer Buchungszahlen oder statistischer Daten hinausgehen. Änderungen im Marktumfeld und ein teils

kurzfristigeres Buchungsverhalten führen dazu, dass langfristige Kapazitätsbuchungen nicht als alleiniger Indikator für den langfristigen Kapazitätsbedarf herangezogen werden können. Neue Erdgasfernleitungsprojekte und ein durch die Energiewende bedingter zusätzlicher Bedarf für Gaskraftwerke werden den Kapazitätsbedarf künftig weiter verändern. Auch vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der Stellungnehmenden wünschenswert, die Bundesnetzagentur würde ihre Anforderungen an eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Bedarfsprognose zur Ermittlung des „ausreichenden Maßes“ fester Kapazitäten weiter präzisieren, so dass sich die Fernleitungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer hieran orientieren können.

III. Erste Überlegungen der Beschlusskammer zur Ausgestaltung eines Überbuchungssystems im Kontext der Marktgebietzzusammenlegung

Die Stellungnehmende stimmt mit der Bundesnetzagentur überein, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, die das Vorhandensein ausreichender Transportkapazitäten auch in einem deutschlandweiten Marktgebiet gewährleisten. Die Stellungnehmende ist insoweit der Auffassung, dass die Einführung eines Überbuchungssystems in diesem Zusammenhang sinnvoller Bestandteil eines entsprechenden Maßnahmenpakets sein kann. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass auch die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen marktbasierten Instrumenten (Wheeling, Drittnetznutzung sowie die Einführung eines börsenbasierten Spreadprodukts) herangezogen werden sollten, um eine reibungslose Umsetzung der Marktgebietzzusammenlegung zu gewährleisten. Es sollte im weiteren Prozess untersucht werden, ob und wie diese und andere marktbasierte Instrumente im Einklang mit den geltenden Regulierungsvorgaben für das Ziel der Engpassbewirtschaftung fruchtbar gemacht werden können. Die Stellungnehmende begrüßt daher grundsätzlich die Überlegungen der Bundesnetzagentur, Überbuchungssystem und marktbasierte Instrumente nebeneinander anzuwenden. Insoweit sieht die Stellungnehmende jedoch weiteren Klärungsbedarf bei der Frage der konkreten Ausgestaltung eines solchen „Nebeneinanders“ verschiedener Maßnahmen. Gleiches gilt für die Frage der konkreten Ausgestaltung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems.

Zu den bisherigen ersten Gestaltungsüberlegungen der Bundesnetzagentur sind dabei aus Sicht der Stellungnehmenden folgende Anmerkungen geboten:

- Ungeachtet der Frage, welches Instrument zur Kapazitätserhöhung letztlich herangezogen wird, muss sichergestellt sein, dass das Angebot zusätzlicher Kapazitäten hoch genug ist, um jedenfalls die uningeschränkte Erfüllung bestehender Verträge mit langfristigen Lieferverpflichtungen zu gewährleisten. Ziel muss es daher sein, dass zumindest die bereits langfristig gebuchten Kapazitäten weiterhin vollumfänglich, d.h. in der bisherigen Quantität und Qualität, und uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

- Die Stellungnehmende begrüßt die Überlegungen der Bundesnetzagentur, das Überbuchungssystem im Interesse größtmöglicher Flexibilität an jedem Ein- bzw. Ausspeisepunkt anzuwenden.
- Die Stellungnehmende stimmt mit der Bundesnetzagentur überein, dass zusätzlich angebotene Überbuchungskapazität nicht von vornherein auf bestimmte Standardprodukte beschränkt werden sollte. Vielmehr sollte im weiteren Prozess untersucht werden, welche Produkte am besten geeignet und wie diese konkret auszugestaltet sind, um den im Zuge der Marktgebietszusammenlegung erwarteten Kapazitätsengpässen optimal entgegenzuwirken.
- Wie bereits ausgeführt, unterstützt die Stellungnehmende grundsätzlich die Überlegungen der Bundesnetzagentur, das Überbuchungssystem mit den von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen marktbasieren Instrumenten zu kombinieren. Ziel dieser Überlegungen sollte nach Auffassung der Stellungnehmenden sein, ein Maßnahmenpaket zu entwickeln, das die freie Zuordenbarkeit von Kapazitäten in ausreichendem Umfang im bundesweiten Marktgebiet möglichst optimal absichert. Dabei ist nach Auffassung der Stellungnehmenden Folgendes zu berücksichtigen:
 - Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Engpässe sollten möglichst kostenneutral, bedarfsgerecht und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Zusätzliche finanzielle Belastungen für Transportkunden und andere Marktteilnehmer sollten – auch im Kosteninteresse des (deutschen) Endkunden und im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gasmarktes – vermieden werden.
 - Maßnahmen und Instrumente sind so auszugestalten und zu nutzen, dass Marktverzerrungen ausgeschlossen werden und größtmögliche Transparenz für die Marktteilnehmer gewährleistet ist.
 - Instrumente zur Beseitigung von Engpässen sind so effizient wie möglich zu gestalten und zu verwenden, um jegliche unberechtigte finanzielle Zusatzbelastung für Transportkunden und damit letztlich auch für deutsche und ausländische Endkunden zu vermeiden.
 - Die Frage, inwieweit die Kosten für kapazitätserhöhende Maßnahmen (nur) als volatile Kosten einzuordnen wären, sollte im weiteren Prozess näher untersucht und insbesondere unter dem Aspekt analysiert werden, inwiefern durch die relevante Zuordnung die Funktionsfähigkeit des Systems sichergestellt wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Ausführungen der Bundesnetzagentur zum Überbuchungssystem nach dem Verständnis der Stellungnehmenden lediglich um erste Überlegungen handeln kann. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens obläge die konkrete

Ausgestaltung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems den Fernleitungsnetzbetreibern. Erst nach Vorlage eines entsprechend detaillierten Konzepts ist eine abschließende Prüfung und Stellungnahme im Rahmen der dann erforderlichen Konsultation möglich.

Diese Stellungnahme beinhaltet keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine um persönliche Daten bereinigte Fassung fügen wir bei.

